

THÜR. LANDTAG POST
08.04.2024 16:43

96311 2024

Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e.V. | Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
c/o Torsten Wolf
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



**Familienbund
der Katholiken
Thüringen**

Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt
und im Freistaat Thüringen e.V.

Sitz: Farbengasse 2 | 99084 Erfurt
Anschrift: Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Telefon: 0361 6572 380

info@familienbund-thueringen.de
www.familienbund-thueringen.de

Erfurt, den 5. April 2024

Den Mitgliedern des AfBJS

Thüringer Landtag
Zuschrift

7/3425

zu VL 7/4952NF/6105
zu Drs. 7/6576

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaates

(Drs. 7/6576; Vorlage 7/6105 und 7/4952NF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Drucksachen 7/6576, 7/4952NF und 7/6105 unsere Ansichten darzulegen. Unsere Stellungnahme vom 16. Februar 2023 bezüglich der Drucksache 7/6576 behält ihre Gültigkeit. Im Mittelpunkt unserer aktuellen Stellungnahme stehen die vorgeschlagenen Änderungen des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes, wie sie in den Neufassungen der Drucksachen 7/4952NF vom 1. März 2024 und 7/6105 vom 24. Januar 2024 vorgeschlagen werden. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Festschreibung der Förderhöhen, die Neudefinition des Familienbegriffs und die strategische Neuausrichtung des Landesfamilienrates.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind vor allem Deshalb von großer Bedeutung, da sie darauf abzielen, die Familienförderung in Thüringen der Höhe nach gesetzlich abzusichern. Dadurch kann eine zuverlässige Unterstützung sowohl für die Familien in Thüringen als auch für die Träger der Familienarbeit sichergestellt werden. Angesichts der aktuellen Situation ist es für den Familienbund von entscheidender Bedeutung, dass das Gesetz erfolgreich verabschiedet wird und nicht in dieser kritischen Phase scheitert. Daher appellieren wir eindringlich an die zuständigen Entscheidungsträger, die Höhe der Fördermittel im Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz sowie im Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz verbindlich festzuschreiben.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen hinweisen, in die unsere Positionen und Vorschläge eingeflossen sind. Wir bitten Sie, diese Stellungnahme in Ihre Überlegungen miteinzubeziehen, um ein umfassendes Verständnis der Bedeutung und Dringlichkeit der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu erlangen.

Fördersumme zum LSZ - § 4 Abs. 1 ThürFamFöSig

Die Anpassung der Mindestfördersumme im Thüringer Familienförderungsgesetz für das Programm Solidarisches Zusammenleben der Generationen markiert einen positiven Schritt. Sie ermöglicht bessere lokale Planung und könnte zu einer zügigeren Ausstellung von Zuwendungsbescheiden führen, was Trägern und Familien zugutekommt. Allerdings reflektiert die vorgeschlagene Summe nur den gegenwärtigen Finanzbedarf. Eine angepasste Mindestausstattung, die den realen Bedarf bereits für das Jahr 2025 und damit mittelfristig abdeckt, ist für eine zukunftsfähige, nachhaltige Förderung essenziell. Dies würde nicht nur die Planungssicherheit stärken, sondern auch die Langzeiteffektivität des Programms sichern.

Familienbegriff - § 2 ThürFamFöSig

Der Familienbund begrüßt die Neufassung des Familienbegriffs nach dem CDU-Änderungsantrag, der „Dauer“, „auch Generationenübergreifend“ und „Verbindlichkeit“ hervorhebt. Diese Definition ist klarer und umfassender als die vorherige und nimmt Aspekte des Vorschlags des AKF auf:

„Familie im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gemeinschaft, in der Menschen generationenübergreifend und verbindlich Verantwortung füreinander übernehmen, unabhängig von ihrer Lebensform, sexuellen Orientierung und dem Alter.“

Diese Fassung fokussiert auf langfristige und verbindliche Beziehungen und unterstützt ein inklusives Familienbild. Sie trägt aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung und definiert Familie als basierend auf gegenseitiger Verantwortung und Fürsorge.

Dennoch weisen wir auf die Begrenzung des Begriffs „Dauerhaftigkeit“ hin, der die Realität des Familienlebens nicht vollständig abbildet. Familien können sich wandeln, Partnerschaften zerbrechen und neu finden. Daher schlagen wir vor, von einer „auf Dauer und Verbindlichkeit angelegten Gemeinschaft“ zu sprechen, was den „wechselseitigen Willen“ zur Verantwortungsübernahme betont, wie es ähnlich im SGB II formuliert ist.

Diese Definition unterstreicht die Bedeutung gegenseitiger Sorge und Unterstützung über Generationen hinweg und grenzt familienähnliche Beziehungen von anderen sozialen Konstellationen ab. Sie anerkennt die Anstrengungen und Entscheidungen, die notwendig sind, um familiäre Verhältnisse zu bilden und zu pflegen, und hebt die Bedeutung der Übernahme gegenseitiger Verantwortung hervor, unabhängig von den jeweiligen Lebensbedingungen, der sexuellen Orientierung oder des Alters. Indem sie auch generationenübergreifende Verantwortung betont, werden pflegende Angehörige und ähnliche familiäre Konstellationen gewürdigt und sichtbar gemacht.

Auftrag und Zusammensetzung des Landesfamilienrates - §4a und 5 ThürFamFöSig i.V.m. Fragen 1 & 2 der Anhörung

Eine gesetzliche Regelung der Aufgaben und der Zusammensetzung des Landesfamilienrates erscheint uns langfristig richtig. Voraussetzung sollte jedoch ein fachpolitischer Beratungsprozess sein, der bisher fehlt. Ein neu strukturierter Landesfamilienrat sollte in enger Abstimmung mit allen relevanten Akteuren gestaltet werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden, die Vertretung von Minderheitengruppen zu sichern und eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten, besonders in Bezug auf den Landesjugendhilfeausschuss, zu gewährleisten.

Perspektivisch unterstützen wir aber die vorgeschlagene Verankerung des Landesfamilienrates im Gesetz, da sie dessen Struktur und Unabhängigkeit stärkt. Die Idee, Landtagsabgeordnete in den Landesfamilienrat einzubinden, kann die Sichtbarkeit von Familienthemen in Thüringens Politik deutlich erhöhen. Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass der Rat nicht nur überregionale, sondern auch regionale Fragen der Familienförderung, wie das LSZ, berät. Eine Erweiterung seiner Aufgaben über die Planung hinaus, um zentrale Familienanliegen quer durch alle politischen Bereiche zu beraten, halten wir für angebracht. Die Neufassung in §5, die dem Rat zusammen mit dem LJHA, Entscheidungshoheit über den Landesfamilienförderplan gibt, werten wir als Stärkung der Rolle des Landesfamilienrates.

Die stärkere Beteiligung von Familienverbänden als Selbstvertretungsvereinigungen von Familien im Rat kann die Repräsentation von Familieninteressen verbessern. Allerdings warnen wir davor, bestimmte Interessengruppen

auszuschließen, insbesondere solche, die bereits Schwierigkeiten haben, gehört zu werden, wie Inklusionsgruppen, migrantische Selbstorganisationen, pflegende Angehörige, dem Lesben- und Schwulenverband oder den Ministerien. Die Vorschläge könnten zu einem Verlust an fachlichem Sachverstand und Vernetzung führen. Eine umfassende Diskussion dieser Fragen erscheint notwendig, bevor die Aufgaben und Zusammensetzung des Landesfamilienrates neugestaltet werden.

Förderung der Familienverbände - § 6 ThüriFamFöSig

Wir danken für den Vorschlag, Familienverbände durch eine gesetzlich verankerte Förderung der Höhe nach finanziell zu unterstützen. Auch die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Ausweitung der Förderung für die Geschäftsstelle des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen (AKF) sind uns bewusst. Eine angemessene finanzielle Ausstattung würde die Arbeitsbelastung unserer Mitgliedsverbände erheblich erleichtern. Dabei sollte aber die bedarfsgerechte Ausstattung der Einzelverbände des AKF Priorität haben.

Jedoch bedarf es einer strukturellen Überprüfung des Vorhabens. Die Festlegung spezifischer Fördersummen im Gesetzestext steht im Widerspruch zur bisherigen Praxis und Logik der Gesetzgebung und der fachlichen Planung im Landesfamilienförderplan. In anderen Förderbereichen werden lediglich die Gesamtsummen genannt, nicht jedoch die einzelnen Fördersätze.

Für den erfolgreichen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wünschen wir Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen,
für den Familienbund der Katholiken

Geschäftsführer